



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bernhof
3003 Bern

Zug, 29. September 2026 rv

Änderung der Verordnungen über die Verrechnungssteuer, über die Stempelabgaben, über die Steuerentlastung schweizerischer Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften und zum schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 2. Oktober 1996 (Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft stärken)

Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2026 haben Sie uns eingeladen, bis zum 12. Oktober 2026 zur Änderung der Verordnungen über die Verrechnungssteuer (VStV), über die Stempelabgaben (StV), über die Steuerentlastung schweizerischer Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften (DBA-Entlastungsverordnung) und zum schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 2. Oktober 1996 (USA-Entlastungsverordnung) Stellung zu nehmen. Der Kanton Zug dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich wie folgt:

Antrag

Den Änderungen der VStV und der StV, der Totalrevision der DBA-Entlastungsverordnung und der Änderung der USA-Entlastungsverordnung sei zuzustimmen.

Begründung

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Zug unterstützt die Vorlage. Sie setzt wie die gleichzeitig eröffnete Vorlage zur Änderung des MWSTG und des StG Massnahmen aus dem Paket des Bundesrats vom 26. November 2025 zur administrativen Entlastung der Unternehmen um. Wie die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat der Kanton Zug zu den Massnahmen keine grundsätzlichen Bemerkungen. Er begrüsst, dass die Änderungen der VStV und der StV gegebenenfalls vor den Gesetzesänderungen in Kraft gesetzt werden können.

2. Zu den einzelnen Massnahmen

Die eingeschränkte Pflicht zur Einreichung der Jahresabschlüsse (Art. 21 Abs. 1 VStV, Art. 9 Abs. 4 und Art. 12 Abs. 2 StV) entlastet jährlich rund 45 000 Unternehmen, ohne dass Mindereinnahmen entstehen. Die ESTV kann die Unterlagen im Einzelfall weiterhin verlangen.

Die Ausweitung des Meldeverfahrens auf geldwerte Leistungen im übrigen Konzernverhältnis (Art. 26a Abs. 1^{bis} VStV, Art. 6 bis 9 DBA-Entlastungsverordnung) erspart den Konzernen das Rückerstattungsverfahren, das im Jahr 2025 durchschnittlich 73 Tage dauerte, und schont ihre Liquidität. Der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer bleibt gewahrt.

Gegen die Aufhebung der Bestimmungen der USA-Entlastungsverordnung, die durch das StADG und die neue DBA-Entlastungsverordnung überflüssig werden, bestehen keine Einwände.

3. Bemerkung zu den Auswirkungen auf die Kantone

Die Kantone tragen die Mindereinnahmen aus der Ausweitung des Meldeverfahrens über ihren Anteil von 10 Prozent am Reinertrag der Verrechnungssteuer mit (Art. 2 Abs. 1 VStG). Der Kanton Zug erachtet dies als vertretbar. Der erläuternde Bericht beziffert allerdings nur die gesamten Verzugszinsen von durchschnittlich 47 Millionen Franken pro Jahr, von denen nur ein Teil auf das Konzernverhältnis entfällt (Ziff. 4.1.2). Der Kanton Zug regt an, die Mindereinnahmen soweit möglich zu beziffern und in Ziff. 4.2.2 klarzustellen, dass die Kantone 10 Prozent der Mindereinnahmen tragen und nicht Mindereinnahmen «im Umfang des Kantonsanteils».

Zudem betrifft die Aufhebung von Art. 7 und 8 der USA-Entlastungsverordnung den Quellensteuervollzug der kantonalen Steuerverwaltungen, was der erläuternde Bericht nicht erwähnt (Ziff. 4.2).

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Bemerkungen bei der Ausarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Andreas Hostettler
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössische Steuerverwaltung (vernehmlassungen@estv.admin.ch; PDF und Word)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch; mit Auftrag zur Veröffentlichung auf der Webseite)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vd@zg.ch)
- Steuerverwaltung (internet.stv@zg.ch)